Das kulturelle Erbe auf dem internationalen Parkett
Die UNESCO und der Schutz des kulturellen Erbes

Peter Strasser

Die Kampagne zur Rettung der Tempel von Abu Simbel am Nil 1959, die Beschießung der „Perle der Adria", Dubrovnik, während des Krieges am Balkan 1991, die absichtliche Zerstörung der Buddha-Statuen von Bamiyan 2001 sowie die mögliche Aufnahme der Altstadt von Innsbruck und der Nordkette in die Liste des Welterbes der UNESCO haben einen Aspekt gemeinsam: Sie sind Gegenstand des Diskurses innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft und stehen im Mittelpunkt jener Bemühungen, die auf den internationalen Schutz des „kulturellen Erbes" abzielen. Unter den zahlreichen, auf dem Gebiet des „kulturellen Erbes" international tätigen Akteuren (darunter regional tätige zwischenstaatliche Organisationen wie z.B. der *Europarat*,[1] die *OSZE* [*Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa*], die *Arabische Liga*[2] und die *Organisation für die Einheit Afrikas*[3]) sollen hier die weltweiten Aktivitäten der UN-Organisation für Bildung, Wissenschaft und Kultur (*UNESCO*) im Überblick dargestellt werden.[4]

In internationalen Rechtsinstrumenten, wie völkerrechtlich bindenden Abkommen (*Conventions*), Empfehlungen (*Recommendations*) und Erklärungen (*Declarations*) (von beiden letzteren geht lediglich eine Empfehlungswirkung aus), ist der Verweis auf den Begriff „Kultur" inzwischen weit verbreitet: Bernier und Paape zählten im Juni 2000 allein 114 internationale Abkommen, Empfehlungen und Erklärungen, die den Begriff „Kultur" miteinbezogen, 14 davon hatten den Schutz des „kulturellen Erbes" zum Inhalt.[5] Diese Zahl muss aber – allein unter Betrachtung der Aktivitäten der UNESCO und des Europarates in den letzten Jahren – inzwischen auf mindestens 19 angesetzt werden.

Die UNESCO und das kulturelle Erbe – eine Übersicht

Im Rahmen der umfassenden Neuordnung der internationalen Beziehungen nach dem Zweiten Weltkrieg übernahm innerhalb des UN-Systems die UN-Spezialorganisation für Bildung, Wissenschaft und Kultur (*United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation – UNESCO*) in Paris die führende Rolle im Schutz des kulturellen

Erbes. Als die UNESCO am 16. November 1945 in London gegründet wurde, stattete man sie auch mit einem Mandat für den Kulturgüterschutz aus, wie ihrer Satzung zu entnehmen ist. Um dieses Ziel zu erreichen, würde die UNESCO

„[...] Wissen bewahren, erweitern und verbreiten [...] durch Erhaltung und Schutz des Welterbes an Büchern, Kunstwerken und Denkmälern der Geschichte und Wissenschaft sowie durch Empfehlung der dazu erforderlichen internationalen Vereinbarungen an die jeweils betroffenen Staaten [...]".[6]

Die globale Rolle und weltweite Akzeptanz des UN-Systems äußert sich u.a. in der Zahl seiner Mitgliedstaaten. So traten sowohl der UN als auch der UNESCO jeweils 191 Staaten bei (per 31. März 2005).[7] Zum Vergleich: die beiden auf Europa spezialisierten internationalen Organisationen mit Kulturprogrammen: *OSZE* und *Europarat,* kommen auf 55 bzw. 46 Mitgliedstaaten.

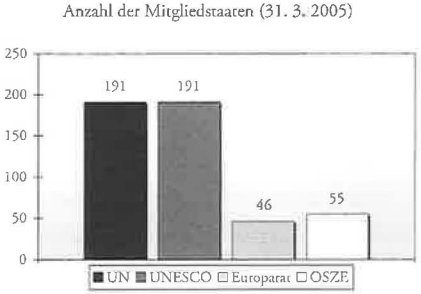

1954 – Die Haager Konvention – ein Schutzinstrument nur im Kriegsfall

Die UNESCO folgte zunächst dem klassischen Konzept des Kulturgüterschutzes: Ihr erstes Kultur-Abkommen – und das weltweit erste Abkommen, das rein auf den Schutz des kulturellen Erbes abstellte –, die *1954 Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten,*[8] entstand noch unter dem Trauma, das der Zweite Weltkrieg besonders in den europäischen Staaten hinterlassen hatte. Die Konvention stellte daher noch auf den konventionellen Kriegsfall ab: Der Schutz war bei „klassischen" kriegerischen Handlungen zwischen Staaten anzuwenden; interne Konflikte, Bürgerkriege und Terrorakte qualifizierten nicht. Auch wurde damals noch davon ausgegangen, dass Kulturgut eher „zufällig" (im Sinne eines „Kollateralschadens") und nicht absichtlich zum Ziel und Opfer kriegerischer Handlungen wird. Die zunehmende Instrumentalisierung des Kulturgutes bei bewaffneten Auseinandersetzungen als politisches Faustpfand und militärisches Ziel – wie unten beim Beispiel von Dubrovnik im heutigen Kroatien noch zu zeigen sein wird – führte beinahe 50 Jahre später zu einer Revision der Bestimmungen (siehe unten Kapitel *1999 – Zweites Zusatzprotokoll zur Haager Konvention 1954: ein verbesserter Schutz in Kriegszeiten*). Obwohl in den fünfzig Jahren des Bestehens der Konvention ihr Emblem – der blau-weiße Schild[9] – eine weltweite Bekanntheit erreichte, konnte sie nicht – was die Anzahl ihrer Ver-

tragsstaaten betrifft – die Popularität der Welterbekonvention (mit ihren 180 Staaten) erreichen: Mit 31. März 2005 unterwarfen sich 113 Staaten ihren Bestimmungen.[10] Es fehlt ihr daher auch die „ultimative" Autorität: Großbritannien und die USA weigerten sich bislang, ihr beizutreten, obwohl diese Staaten an der Entstehung des Abkommens maßgeblichen Anteil hatten und dessen Prinzipien in die nationalen Militärinstruktionen aufnahmen.[11]

Das Emblem der „Haager Konvention": der blau-weiße Schild

1959 – Die Rettungskampagne von Abu Simbel

Vorschläge wie ein internationaler Fond (1948) oder die Einhebung einer „Touristensteuer" (1951) zur Erhaltung der Denkmäler kamen in der UNESCO über ein kurzes Diskussionsstadium nicht hinaus. Als aber 1959 die Vereinigte Arabische Republik (zuvor und später wieder in Ägypten und Syrien getrennt) die UNESCO um Unterstützung bei der Rettung der durch den Bau des Assuan-Staudammes bedrohten Denkmäler ersuchte, wurde damit eine Entwicklung ausgelöst, die nicht nur der UNESCO Popularität und Bekanntheit eintrug, sondern auch den internationalen Schutz des kulturellen Erbes nachhaltig förderte: Die *Internationale Kampagne zur Rettung der Denkmäler von Nubien* wurde vom schwedischen König Gustav Adolf VI. angeführt; über 40 Staaten kooperierten bei der Versetzung der Tempel von Abu Simbel. Das Unternehmen konnte nach 20 Jahren, 1980, erfolgreich abgeschlossen werden. Die *Internationale Kampagne für Historische Denkmäler*, von der UNESCO 1964 ausgerufen, konnte von dieser Aufbruchstimmung profitieren.[12] Das überzeugende Echo auf die Rettungskampagne am Nil ermutigte zur Ausrufung einer internationalen Wiederaufbauaktion für die Städte Florenz und Venedig, die 1966 von Überschwemmungen heimgesucht worden waren; für die Lagunenstadt war dies der Ausgangspunkt eines langfristigen Programms zu ihrer Rettung und Erhaltung. In der Folge wurde – mehrheitlich auf der südlichen Halbkugel – eine Reihe von Restaurierungsprojekten ins Leben gerufen. Bis zum Jahr 2000 liefen 20 „Kampagnen", zunehmende finanziellen Engpässe führten aber 1990 dazu, dass keine neuen internationalen Rettungsaktionen von der UNESCO mehr ausgerufen wurden, zudem stand mit dem *Welterbefond* inzwischen ein eigener – wenngleich bescheidener und nur auf das Welterbe begrenzter – „Sponsor" zur Verfügung.[13]

Die Beschäftigung mit dem materiellen Erbe – und hier wiederum mit dem unbeweglichen – lieferte Zeugnis von einer europäischen Sichtweise: Zu schützten und erhalten galt, was monumental und – wenn möglich – aus Stein oder aus Ziegeln war.

Wenig Beachtung fand das bewegliche materielle Erbe, das immaterielle Kulturerbe blieb noch gänzlich unberücksichtigt.

Auch wenn seit der Ausarbeitung der *1954 Haager Konvention* bis zu dem gleich zu besprechenden Abkommen von 1970 16 Jahre verstrichen, war die UNESCO im Bereich der Normenerzeugung nicht untätig. „Empfehlungen" (*Recommendations*) zum Kulturgüterschutz trugen zum Teil aber noch den Geist der Vorarbeiten des Völkerbundes. Die *Empfehlung betreffend die Erhaltung von Kulturgut, die aufgrund öffentlicher oder privater Bauarbeiten gefährdet sind* vom 19. November 1968[14] geht dabei direkt auf das *Abu Simbel* Projekt zurück.

Empfehlungen sind – im Gegensatz zu *Abkommen* – völkerrechtlich nicht bindend. Ihre globale Wirkung entfalten sie vielmehr durch ihre politische Autorität: Von der Organisation zusammen mit den Mitgliedstaaten – in einem manchmal Jahre dauernden Prozess – vorbereitet, werden sie von der *Generalkonferenz* der UNESCO, der Versammlung aller Mitgliedstaaten, verabschiedet. Von den Empfehlungen geht eine „einfachere" Geltung aus als von Abkommen: Zwar haben die Staaten die Empfehlungen ihren zuständigen nationalen Behörden zur Umsetzung zu übermitteln und der UNESCO von ihrer innerstaatlichen Anwendung (oder Außerachtlassung) zu berichten, Empfehlungen haben aber den Vorteil, dass Handlungsanleitungen und wissenschaftliche sowie technische Standards der Völkergemeinschaft zur Umsetzung nahe gebracht werden können, ohne dass Staaten den oftmals schwerwiegenden Schritt der formalen Unterwerfung unter die Regeln des Abkommens zu setzen haben – d. h. dem Abkommen beitreten müssen. Andererseits führt diese Unverbindlichkeit aber auch zu Einschränkungen: Die freiwillige Umsetzung der Empfehlungen erschwert die Möglichkeit, die Ausführung zu kontrollieren oder gar zu erzwingen. Aufgrund dieser Einschränkungen konnten die meisten Empfehlungen nie die Bekanntheit und Verbreitung von Abkommen erreichen.

Neben dieser „Standardsetzung" war die UNESCO aber auch im Bereich des „institution building" tätig: Die Gründungen des „Internationalen Museumsrates" (*International Council of Museums* – ICOM, Paris 1946),[15] des „Internationalen Studienzentrums für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut" (*International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property* – ICCROM, Rom 1956)[16] und des „Internationalen Denkmalrates" (*International Council on Monuments and Sites* – ICOMOS, Paris 1965)[17] bieten Diskussionsforen auf Expertenebene abseits des diplomatisch-politischen Parketts.

1970 – Abkommen gegen den verbotenen Handel mit Kulturgut – ein Nebenschauplatz des Nord-Südkonfliktes

1970 konnte die Generalkonferenz der UNESCO erstmals wieder ein international verbindliches Abkommen zum Schutz des kulturellen Erbes beschließen: Mit dem sperrigen Titel: *Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut*[18] sollte ein wirksames Instrument gegen den illegalen internationalen Kunsthandel geschaffen werden. Das Abkommen sollte dem Ausgleich der Interessen zwischen der südlichen und nördlichen Halbkugel bezüglich jenes Kulturgutes, das aus den Kolonien verbracht wurde, dienen. Gegenstand des Disputes ist jenes Inventar, das nun in den Museen der ehemaligen Kolonialmächte aufbewahrt wird oder im Zuge archäologischer Ausgrabungen in andere Staaten gelangte. Die Verteidigungs- und Argumentationslinie der zur Verantwortung gezogenen Staaten folgt einem Modell: Den Rückgabeforderungen aus der südlichen Staatenwelt wird der Einwand des optimalen Schutzes des kulturellen Gutes, der eben nur in den Museen des Westens gewährleistet sei, entgegengehalten.

Ein erfolgreiches (wenngleich nicht allzu rasch umgesetztes) Beispiel einer Rückgabe von Kulturgut stellt der Aksum Obelisk in Rom dar, der 1937 aus Äthiopien in die Stadt am Tiber gebracht wurde. Nach langwierigen Verhandlungen – die Verpflichtung zur Rückgabe wurde bereits im Friedensvertrag mit Italien im Jahre 1946 (!) festgelegt, nach der Unterzeichnung von zwei weiteren Abkommen 1956 und 1997, nach Abschluss der Modernisierungsarbeiten am Flughafen von Aksum sowie der Verstärkung von zwei Brücken – steht der Rückkehr der 24m hohen und 160 Tonnen schweren Säule nun nichts mehr im Wege.

Die Initiative zur Ausarbeitung des Abkommens von 1970 ging von den damals neu entstandenen Staaten in der Dritten Welt aus, die als Kolonien große Verluste ihres Kulturgutes zu beklagen hatten und auch danach unter den Folgen von organisierter Plünderung, Diebstahl und Ausverkauf ihrer materiellen Kultur litten.[19] Dementsprechend verweigerten im Kunsthandel führende Staaten die Mitarbeit am Entwurf des Abkommens (die USA legten im letzten Augenblick einen Alternativtext vor). Das Abkommen, dessen Bestimmungen noch auf einen Vorschlag des *Völkerbundes* aus den 1930er Jahren zurückgingen, erhielt in den ersten 25 Jahren seines Bestehens vornehmlich von den Staaten der südlichen Hemisphäre politische Unterstützung. Dadurch konnte es bereits zwei Jahre nach Beschlussfassung – 1972 – in Kraft treten. Dennoch blieb dem Abkommen ein Erfolg zunächst versagt: Wohl verpflichteten sich vor allem jene Länder, die Opfer des internationalen illegalen Kunsthandels wurden, das Abkommen umzusetzen; die „Täterseite", vornehmlich auf der nördlichen Halbkugel, die im Kunsthandel führenden Industriestaaten, blieben der Konvention jahre-

lang fern. Erst durch den Beitritt von Frankreich 1997, dem weitere westliche Länder folgten,[20] konnte dem Abkommen frischer Geist eingehaucht werden.[21] (Mit 31. März 2005 unterwarfen sich 107 Staaten den Bestimmungen.[22]) Das Abkommen kann aber für sich in Anspruch nehmen, einen neuen, breiten Kulturgutbegriff in den internationalen Kulturgüterschutz eingeführt zu haben: Zwar blieb der Begriff weiterhin auf das *materielle* Erbe beschränkt, jedoch wurde darin auf das *bewegliche* Kulturgut umfassend abgestellt. Eine sichtliche Verbesserung der Verhältnisse kann aber nur durch eine finanzielle und technische Unterstützung der Länder der Dritten Welt zum Schutz ihres Kulturgutes durch die Zurverfügungstellung von Know-How im Wege über die Zusammenarbeit mit den westlichen Staaten erreicht werden.[23]

Um den Interessensaustausch und die Kulturgutrestitution zwischen den Staaten zu forcieren, setzte die Generalkonferenz der UNESCO 1978 ein zwischenstaatliches Komitee ein, das seither bei seinen Treffen im Zweijahresintervall dem Nord-Süddialog dient.[24] Mit einem *Dealers Code*[25] – einem Verhaltenskodex – rief die UNESCO 1999 Kunsthändler, Sammler und Museen zur Mithilfe und Umsicht auf.

Das Abkommen regelt aber nur das Rückgabeverfahren zwischen Staaten. Privatpersonen, die z.B. durch einen Kunstdiebstahl geschädigt wurden, können aus dem Abkommen aber keine unmittelbaren Ansprüche ableiten. Diesem Defizit wurde 1995 durch der Ausarbeitung der *UNIDROIT-Konvention über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter*[26] Abhilfe verschaffen. Von der UNESCO ging zwar die Anregung zu diesen Abkommen aus, die Ausarbeitung übertrug sie aber dem hiefür spezialisierten Institut „UNIDROIT" in Rom („Internationales Institut für Rechtsvergleichung"). (Auch die *Europäische Union* initiierte 1993 mit einer Richtlinie[27] die internationale Restitution von Kulturgut.)

1972 – Die Welterbekonvention – ein Erfolgsprogramm

Zu Beginn der 1960er-Jahre wurde von den Mitgliedstaaten der UNESCO die Idee eines Fonds zum Schutz des kulturellen Erbes vermehrt aufgegriffen. Erste Überlegungen gingen schon auf das Ende der 1940er Jahre zurück, als der Vorschlag für die weltweite Einführung einer „Touristensteuer", die bei der Einreise in ein Land zu entrichten gewesen wäre und sowohl der Erhaltung des nationalen Denkmalerbes als auch der Speisung eines internationalen Fonds bei der UNESCO dienen hätte sollen, zur Diskussion stand. Neben dem Fond wurde damals bereits ein weiterer Schlüsselbegriff der späteren „Welterbekonvention" in die Diskussion eingebracht: Nur kulturelles Erbe von „universal interest" (vgl. die spätere Formulierung im Abkommen: „of outstanding universal value") wäre durch den Fond zu unterstützen gewesen. Diesem

Konzept mit der Herausstreichung eines elitären kulturellen Erbes lag eine europäische – monumentale – Perspektive zu Grunde. Begründet wurde die Notwendigkeit einer finanziellen Förderung für den Schutz von Denkmälern weltweiter Bedeutung damit, dass „jene Denkmäler fast ausschließlich aus weitläufigen und monumentalen Ensembles" bestehen würden – ein Begriff des kulturellen Erbes, der sich in der endgültigen Version des Abkommens zu Beginn der 1970er Jahre wiederfindet. Durch die Einbeziehung der Natur nahm das Abkommen weltweit eine Vorreiterrolle ein: Während das kulturelle Erbe auf materielle, unbewegliche Kategorien (Einzelmonument, Ensemble, Ort) beschränkt blieb, nahm die Konvention durch die Aufnahme des „Naturerbes" in ihre Definition – auf Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika – die spätere Sichtweise, wonach „Kultur" und „Natur" sich gegenseitig bedingen und ergänzen, vorweg. Die gemeinsame Betrachtung entsprang den Umweltschutzbewegungen am Ende der 1960er und zu Beginn der 1970er Jahre. Schließlich trug die *UN-Konferenz für eine menschliche Umwelt* im Juni 1972 in Stockholm zum weltweiten Durchbruch dieses Denkschemas bei – zeitgerecht, bevor am 16. November 1972 das „Abkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt" (*Welterbekonvention*)[28] von der Generalkonferenz der UNESCO in Paris beschlossen werden konnte. 1975 trat das Abkommen schließlich in Kraft.

In ihrem über dreißigjährigen Bestehen entwickelte sie sich zum weltweit erfolgreichsten und anerkanntesten Rechtsinstrument im Bereich des internationalen Kulturgüter- und Naturschutzes. Sie bestimmte nachhaltig die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet und beeinflusste spätere Abkommen und Programme – nicht nur jene der UNESCO. Inzwischen hält sie den Ruf als das „Flaggschiffprogramm" der Organisation. Mit 180 Staaten,[29] die dem Abkommen beigetreten sind (bei 191 Staaten, die den UN und der UNESCO angehören – Stand: 5. April 2005) geht von ihr eine faktische Bindungswirkung für die Völkergemeinschaft aus. Ihre Prinzipien gelten somit nicht nur für ihre Beitrittsstaaten, sondern stellen mittlerweile weltweit anerkannte völkerrechtliche Grundsätze dar.

Vertragstaaten von UNESCO-Kulturerbekonventionen
(Anzahl am 31. 3. 2005)

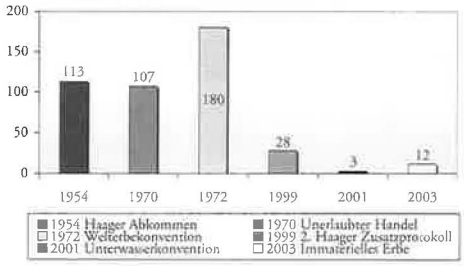

Durch die Konvention wird eine internationale Zusammenarbeit und Hilfeleistung im Bereich des Kulturgüter- und Naturschutzes aufgebaut – allerdings nur für jenes Kultur- und Naturerbe, das den Begriffsbestimmungen entspricht. Zudem muss es „von außergewöhnlich universellem Wert" *(outstanding universal value)* sein muss.

Welches Kultur- und Naturgut diesem Attribut entspricht, bestimmt das Welterbekomitee im Wege über die Eintragung in die „Welterbeliste". Das Konzept einer „Zwei-Klassen-Kultur" mit der Herausstreichung eines elitären, weltumspannenden Erbes wurde von der UNESCO später für andere Kategorien des Kulturerbes übernommen (immaterielles und „dokumentarisches" Erbe, siehe unten). Die Popularität der „Liste des Welterbes" führte seit ihrem Bestehen (1978) zu einem ungebrochenen Zulauf: Mit Juli 2004 (dem Zeitpunkt der bislang letzten Eintragung) wurden 788 Objekte in 134 Staaten vom Komitee zu „Welterbestätten" erklärt.[30] Die Breite der Definition des „Erbes" spiegelt sich auch in der Zusammensetzung der Liste wider: vom Einzeldenkmal bis zum Nationalpark und Gebirgssystem – denen das Kriterium des „außergewöhnlich universellen Wertes" gemein ist – reichen die Eintragungen. Die eingereichten Vorschläge haben sich – sowohl beim Kultur- als auch beim Naturerbe – an zwei Rahmenbestimmungen zu halten: Einerseits muss der Vorschlag den Definitionen in den Artikeln 1 (Kulturerbe) und 2 (Naturerbe) entsprechen, andererseits ist mindestens eines der zehn „Kriterien" in den „Durchführungsbestimmungen der Konvention" (*Operational Guidelines*[31]) – eine technische Kategorisierung des Kultur- und Naturgutes – zu erfüllen. Die Konvention verpflichtet ihre Beitrittsstaaten, ihr Welterbe zu schützen, das Abkommen sieht dabei eine internationale Zusammenarbeit vor: Insbesondere soll durch den *Welterbefond* eine Umverteilung der finanziellen Ressourcen erzielt werden. Zudem besteht eine Berichtspflicht der Staaten an das Komitee. Völkerrechtlich ist in diesem Zusammenhang die Gratwanderung zwischen nationaler Eigenständigkeit im Bereich des Kulturgüter- und Naturschutzes und erlaubter internationaler Intervention von Interesse.

Was schließlich unter der Bezeichnung „Welterbe" geführt wird, ist das Ergebnis eines komplexen Prozesses mit nationalen und internationalen Akteuren. Auf nationaler Ebene hat zunächst der Staat zu entscheiden, welches Kultur- und Naturgut dem Welterbekomitee zur Aufnahme vorschlagen wird. Innerstaatliche Strukturen, wie ein bundes- oder zentralstaatlicher Staatsaufbau und Kompetenzregelungen im Kulturbereich und beim Naturschutz können die Entscheidung beeinflussen, ob z.B. auf lokaler Ebene formulierte Wünsche Berücksichtigung finden oder die Auswahl auf ministerieller Ebene getroffen wird. Zudem spielen politische Interventionen und Erwägungen (z.B. Berücksichtigung und Würdigung des kulturellen Erbes ethnischer und religiöser Minderheiten) eine wesentliche Rolle. Das „Welterbekomitee", ein zwischenstaatliches Gremium von 21 Staatenvertretern, das sich zur Umsetzung seiner Entscheidungen des „Welterbezentrums" – einer Abteilung der UNESCO – bedient, macht in den meisten Fällen seine Entscheidungen von den Empfehlungen zweier Beratungsorganisationen (ICOMOS[32] für das kulturelle Erbe, IUCN[33] für das Naturerbe abhängig. Diplomatische und politische „Deals" können aber das (Abstimmungs-) Ergebnis beeinflussen.

Zudem spielt vermehrt der Diskussions- und Interpretationsstand über das „Welterbe" eine Rolle: Diskussionen über den Sinn und Begriff begleiten das Produkt „Welterbe" seit der ersten Eintragung in die Liste 1978. 1994 rief das Welterbekomitee die auch heute noch gültige „Globale Strategie für eine ausgewogene, repräsentative und glaubwürdige Welterbeliste" ins Leben.[34] In der Folge wurden nicht nur die formalen Kriterien, die bei der Einreichung erfüllt werden müssen, verfeinert, sondern auch „Mengenbeschränkungen" bezüglich der Anzahl der Einreichungen pro Staat eingeführt. Damit soll eine ausgewogenere regionale Verteilung und eine breitere Anwendung der verschiedenen Kategorien des „Erbes" erreicht werden. Denn: Nach Jahren des rasanten Wachstums gibt die Welterbeliste das „gemeinsame Erbe der Menschheit" nur mehr verzerrt wieder. Steinernes, monumentales Kulturerbe christlicher Provenienz aus der nördlichen Hemisphäre, insbesondere aus Westeuropa, dominiert. Das Naturerbe und Einreichungen aus der südlichen Halbkugel sind stark unterrepräsentiert. Die Welterbeliste gilt inzwischen als Synonym für westliches Kulturgut („Stein und Ziegel"), insbesondere die hohe Anzahl gotischer Kathedralen darin sorgt immer wieder für Diskussion.[35] Im weltweit geführten Diskussionsprozess über die Zukunft des Welterbegedankens wird stets auf zwei grundsätzliche Eigenschaften des Welterbes hingewiesen: 1., das Abkommen gibt keine Mengenbeschränkung vor; und 2., die Eintragung ist unbefristet. Sie besteht, bis das Komitee eine Streichung beschließen würde. Diesen Schritt hat es freilich noch nie gesetzt, und er dürfte in der nächsten Zukunft auch nicht zu erwarten sein. Eine befristete Verleihung des „Titels", wie es z.B. das *Europadiplom für Schutzgebiete*[36] des *Europarates* vorsieht, ist dem Welterbeabkommen fremd.

In den dreißig Jahren des Bestehens des Abkommens entwickelte sich der Begriff des *kulturellen Erbes* und somit der des *Welterbes* weiter. Aufgrund des gesetzlich fixierten Charakters der Bestimmungen im Abkommen (jede Änderung hätte eine Neuverhandlung der Konvention zur Folge gehabt) konnten Neuansätze und Reformschritte lediglich im „operationellen" Bereich der täglichen Umsetzung des Abkommens (insbes. in den „Durchführungsbestimmungen"[37]), nicht aber im Text der Konvention selbst berücksichtigt werden. Die Kritikpunkte betrafen in erster Linie die Ausgewogenheit der Welterbeliste. Kulturkreise, die nicht dem abendländischen Modell des im Abkommen festgeschriebenen Kulturerbegedankens entsprachen, hatten somit auch weniger Möglichkeiten, ihr Kulturgut auf die Liste zu setzen. Das Komitee gewann aber schließlich die Einsicht, dass von einer strikten Anwendung des „Stein und Ziegel"-Echtheitsbegriffs abgegangen werden müsse: Denn ansonsten hätten Bautraditionen in Afrika und Asien – wegen der dort in regelmäßigen Abständen vorgenommenen vollständigen Erneuerung des Baustoffes Holz – aufgrund fehlender „Authentizität" des Baues (das Bauwerk ist ja nicht mehr „original", sondern

eben wiederaufgebaut) keine Aussicht auf Eintragung in die Liste. Auch wenn inzwischen außereuropäische traditionelle Bauten aufgenommen wurden, spiegelt die Liste noch die ursprüngliche Konzeption wieder. Auch das Verhältnis der beiden Kategorien *Kultur* und *Natur* in der Liste mit einem Übergewicht des kulturellen Erbes (77% aller Eintragungen) gegenüber dem der Natur (20%) und des „gemischten" Erbes (Kultur *und* Natur: 3%) stößt auf Kritik. Durch die „globale Strategie" konnten aber bereits Kursänderungen vorgenommen werden.

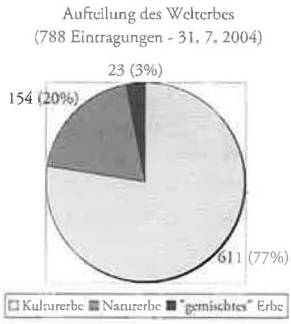

Neben der „Welterbeliste" sieht die Konvention auch eine „Liste des Welterbes in Gefahr" vor. Diese Liste verzeichnet mit ihren gegenwärtig 35 Einträgen[38] naturgemäß weniger Zulauf, und ihre Zusammensetzung spiegelt nicht die „große" Liste wieder: Auf ihr befinden sich Objekte, die entweder durch Kriegseinwirkungen (Statuen im Bamiyan-Tal, Afghanistan; Nationalparks in Afrika; die Altstadt von Dubrovnik, Kroatien, zwischen 1991 und 1998) oder Katastrophen (Erdbeben, wie im Fall der Zitadelle von Bam, Iran) beeinträchtigt wurden. Die meisten Eintragungen in die „rote Liste" erfolgten aber aufgrund von Bedrohungen wirtschaftlicher Art, wie z.B. der Gefährdung des Naturerbes durch Überweidung, Beeinträchtigung von Denkmälern durch die Stadt- und Siedlungsentwicklung und durch den Fremdenverkehr, sowie durch Mängel und Fehler des Managements. An dieser Liste wurde kritisiert, dass sie nicht den aktuellen Bedrohungsstand wiedergibt (in diesem Fall müssten ohnehin viel mehr Objekte eingetragen werden), sondern eher über die Machtverhältnisse im Welterbekomitee und über die diplomatischen Bemühungen und (Miss-)Erfolge der von einer Eintragung bedrohten Staaten Aufschluss gibt. Bezüglich ihres geringen Umfanges und ihrer in Frage gezogenen Repräsentativität wurde sie immer wieder mit der (weit umfassenderen) Liste der *100 most endangered sites* des *World Monuments Fonds* verglichen.[39]

Hatten das Welterbe und dessen Definition sich dem „immateriellen" Kulturerbe bisher verschlossen gezeigt, so trat in den letzten Jahren eine sanfte Ausweitung des Welterbegriffes ein. Aspekte des immateriellen Erbes wurden quasi als „Zusatzqualifikation" bei der Einreichung einer Kandidatur zugelassen.[40] Nachdem der Schutz des immateriellen Erbes 2003 schließlich in einem eigenen Abkommens geregelt werden konnte, erfolgten Überlegungen über die stärkere Verknüpfung der beiden Begriffe und Regelungen. Durch die stärkere Einbeziehung von Aspekten des *immateriellen Erbes* würden sich für den Welterbegedanken neue, noch nicht absehbare Aspekte, aber auch Konfliktfelder ergeben. Allerdings setzt die Definition des kulturellen Erbes

im Art. 1 der Welterbekonvention einer etwaigen Neuausrichtung des Welterbeprogramms enge Grenzen, denn die dazu nötige Änderung des Abkommens muss bei gegenwärtig 180 Vertragstaaten sicher ausgeschlossen werden. Mit operationellen Aspekten und Fragen der Synergien zwischen den verschiedenen Abkommen zum Schutz der Kulturen und der Natur, insbes. zwischen dem immateriellen Kulturerbe und dem Welterbe, beschäftigte sich soeben die siebte außerordentliche Sitzung des Welterbekomitees im Dezember 2004.[41]

Emblem des Welterbes
Das Welterbekomitee beschloss 1978 den Entwurf des belgischen Künstlers Michel Olyff als „World Heritage Emblem". Es verkörpert symbolisch die Abhängigkeit der Kultur von der Natur: Das Quadrat in der Mitte repräsentiert die vom Menschen geschaffene Form, die vom Kreis, der Natur, umschlossen wird. Beide Teile ergeben eine Einheit. Das Emblem hat – wie die Erde – eine runde Gestalt, stellt aber auch ein Symbol für den Schutz dar. Welterbestätten sollen mit diesem Emblem gekennzeichnet werden, neben den beiden Beschriftungen in Englisch und Französisch kann – anstelle von Spanisch – auch die Aufschrift in der Landessprache erfolgen (Art. 258 und 259 der Durchführungsbestimmungen)

1992 – Memory of the World – Das „Gedächtnis der Menschheit"

1992 rief die UNESCO ein Programm ins Leben, das den Schutz des „dokumentarischen Erbes" zum Gegenstand hat: jener Kulturgüter, die in Archiven, Bibliotheken und in Museen aufbehalten werden. Die Welterbeliste, die zu diesem Zeitpunkt bereits ihren Siegeszug angetreten hatte, lieferte die Grundkonzeption des Programms: Mit Hilfe eines Inventars (*Memory of the World Register*) sollte auf wertvolle Buchbestände, Handschriften, Partituren und seltene Bild-, Ton- und Filmdokumente hingewiesen werden. Im Gegensatz zum Welterbe ist mit der Eintragung aber keine finanzielle Unterstützung verbunden, vielmehr stellt die Aufnahme in die Liste lediglich eine internationale Auszeichnung dar. Über die Aufnahme entscheidet ein internationales Beraterkomitee, das im Gegensatz zum Welterbekomitee – das seine Legitimation von der Wahl durch die Vertragsstaaten ableitet – vom Generaldirektor der UNESCO eingesetzt wird. Mit der Nominierung für das Register gehen die Staaten die Verpflichtung ein, einerseits die Erhaltung des dokumentarischen Erbes zu sichern, andererseits für dessen – digitalen – Zugang für die Öffentlichkeit zu sorgen. Das Register enthält gegenwärtig 68 Eintragungen, darunter die Dokumente des Wiener Kongresses, den Kodex der Azteken in Mexiko, den Stummfilm „Metropolis", die Archive des Warschauer Ghettos sowie die Neunte Sinfonie von Ludwig van Beethoven.[42] Ziel des Registers ist die Schaffung eines universellen Netzwerkes, durch das diese Dokumente

digital präsentiert und somit – wenngleich als „digitales Erbe" – für künftige Generationen erhalten werden können.[43]

1999 – Zweites Zusatzprotokoll zur Haager Konvention 1954: ein verbesserter Schutz in Kriegszeiten

Die Welterbekonvention kann für sich in Anspruch nehmen, weltweit das Bewusstsein über den Kulturgüter- und Denkmalschutz nachhaltig gefördert zu haben. Andererseits hat das Prestige, das von den Welterbestätten ausgeht, aber auch dazu beigetragen, dass kulturelles Erbe, sowohl jenes mit, als auch jenes ohne Welterbetitel, vermehrt zur Zielscheibe politisch motivierter Angriffe oder gar Zerstörungen wurde. Beispiele aus dem Zweiten Golfkrieg und vom Krieg auf dem Balkan zu Beginn der 1990er Jahre zeigten die Grenzen beim Schutz des Kulturgutes im Kriegsfall auf. Denn weder das Prädikat „Welterbe", noch das im Konfliktfall anzuwendende *Haager Abkommen* von 1954 konnten Zerstörungen und Beschädigungen von Bauten und Denkmälern verhindern, jedoch belegten sie solche Taten zunehmend mit einem Unrechtscharakter: Die vorsätzliche Beschießung der „Perle der Adria", Dubrovnik (Welterbe seit 1979), im heutigen Kroatien im jugoslawischen Bürgerkrieg 1991 und die Zerstörung der „Brücke von Mostar" in Bosnien-Herzegowina dienten der Instrumentalisierung des kulturellen Erbes für politische Zwecke. Erstmals wurden diese Taten aber als international geächtete und zu ahndende Kriegsverbrechen betrachtet und durch den *Internationalen Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien* in Den Haag strafrechtlich verfolgt: Am 25. Jänner 2005 verurteilte der Gerichtshof einen General der ehemaligen jugoslawischen Verteidigungsarmee, Pavle Strugar, zu acht Jahren Gefängnis wegen Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung und der vorsätzlichen Zerstörung von Dubrovnik.[44]

Diese auf Einzelpersonen anwendbare strafrechtliche Verantwortung wurde – zusammen mit anderen Vorschriften (Einführung eines Fonds, verbesserte Begriffsbestimmungen, Anleitung zu Vorbereitungsmaßnahmen in Friedenszeiten)[45] – in das „Zweite Protokoll zur Haager Konvention von 1954" aufgenommen, das nach einer beinahe zehnjährigen Vorbereitungszeit 1999 beschlossen und 2004 in Kraft gesetzt werden konnte.[46]

Die voranschreitende zunehmende Einbettung des Schutzes des kulturellen Erbes in einen rechtlichen Rahmen gelingt aber nur dann, wenn ein Mindestmaß an Kooperation und Bindungswillen an international vereinbarte Normen vorliegt: Die absichtliche Zerstörung der Buddhastatuen von Bamiyan in Afghanistan am 12. März 2001 durch das Taliban-Regime zeigte deshalb auch die Grenzen des internationalen Kulturgüterschutzes auf: Das Agieren außerhalb des international getragenen Wertekon-

senses führte zu diesem Zeitpunkt zwar nicht zur Beschädigung eines Welterbes (die Statuen wurden trotz wiederholter Versuche von Seiten der früheren Regierung von Afghanistan ja erst im Juli 2003, nach deren Zerstörung, auf die Welterbeliste gesetzt), es löste aber eine weltweite Diskussion über den Kulturgüterschutz aus.[47] 2001 wurde die Ausarbeitung einer internationalen *Erklärung betreffend die absichtliche Zerstörung von Kulturgut* beschlossen,[48] die schließlich bei der 32. Generalkonferenz im Herbst 2003 von der Staatengemeinschaft verabschiedet wurde.[49] Erst nach der Zerstörung, im Juli 2003, wurden die praktisch nicht mehr existenten Statuen quasi als „virtuelles" Welterbe sowohl in die reguläre, als auch in die „rote" Liste gesetzt. Zu diesem Zeitpunkt war eine große internationale Rettungsaktion zur Restaurierung der umgebenden Kulturlandschaft und des archäologischen Erbes bereits angelaufen, Ende 2004 konnten die dringendsten Erhaltungsmaßnahmen abgeschlossen werden.[50]

2001 – Abkommen zum Schutz des kulturellen Unterwassererbes: die räumliche Erweiterung des Schutzhorizonts

Der Spielfilm „Titanic" demonstrierte eindrucksvoll, dass unter Zuhilfenahme der modernen Technik praktisch jedes gesunkene Schiff am Meeresgrund geortet und aufgesucht werden kann (wodurch diesem Film ein gewisser Bildungsfaktor zuzubilligen ist). Die Feststellung der Zugänglichkeit gilt umso mehr für archäologische Stätten in Küstennähe, die aufgrund der geringen Entfernung und Wassertiefe nicht nur mit teurem Spezialgerät, sondern auch von Hobbytauchern besucht werden können. Schiffswracks und versunkene Stätten stellen aber als „Zeitkapseln" (da ja seit ihrem Untergang von Menschenhand nichts mehr verändert wurde) für die Archäologie eine ausgezeichnete, wichtige Quelle dar.[51] Durch unsachgemäße Eingriffe (wie durch Bergegeräte und Tauchroboter) werden diese Stätten zerstört und für die Forschung unbrauchbar. Der einfach klingenden Lösung, für küstennahe Meeresgewässer (auf der internationalen Hohen See sind die Vorschriften mangels einer Staatsmacht oder „Polizei" ja nicht durchsetzbar) international geltende Schutzstandards einzuführen, standen bedeutende politische und rechtliche Schwierigkeiten gegenüber. Die Verhandlungen bei der UNESCO zogen sich daher seit dem Ende der 1980er Jahre auch über zehn Jahre hin. Bis zuletzt, bei der Beschlussfassung im Herbst 2001, standen ein hoher Unsicherheitsfaktor und die Gefahr des Scheiterns der jahrelangen Verhandlungen im Raum.

Zusammenfassend lassen sich die unterschiedlichen Interessen auf einen Nord-Südkonflikt zurückführen: Ärmere Staaten der Südhalbkugel, vor deren Meeresküsten jedoch unzählige historische Schiffswracks mit wertvollen Ladungen liegen, wehren

sich gegen Staaten im nördlichen Teil der Erde, von wo aus international agierende Berge- und Tauchunternehmen mit ihrer modernen Technologie und mit hohem Technikeinsatz die Wracks orten, aufbrechen und die Schätze dem internationalen Antiquitätenhandel zuführen. (Die großen Kosten führen dazu, dass die Firmen mit möglichst geringem Aufwand die Schiffshülle aufbrechen und nur die kostbarsten Funde an die Wasseroberfläche bringen.) Die Verhandlungen für das Abkommen wurden immer wieder durch aufgeworfene Probleme, wie die Frage nach der Abgrenzung zum Bergungsrecht und -geschäft von in Seenot geratenen Schiffen (Bergungsunternehmen werden dadurch bezahlt, dass ihnen ein fixer prozentueller Anteil der geretteten Ladung zusteht) sowie durch die Forderung, dass untergegangene Kriegsschiffe und Unterseeboote nicht unter die Schutzbestimmungen fallen, da sie auch nach Jahren noch „Territorium" des *Flaggenstaats* darstellen, eingebremst. Im Herbst 2001 konnten sich die in der Generalkonferenz der UNESCO versammelten Staaten schließlich auf den Schutz des *kulturellen Unterwassererbes* durch ein international verbindliches Abkommen einigen und auch einen wissenschaftlichen Mindeststandard für *Unterwasserarchäologie* festlegen (aber mit der Einschränkung, dass nur jenes Kulturgut Schutz genießt, das mindestens hundert Jahre bereits unter Wasser liegt – damit es nicht mit den Ansprüchen der Bergungsunternehmen in Konflikt gerät).[52] Das Abkommen bedarf zu seinem Inkrafttreten 20 Beitrittserklärungen, mit 15. März 2005 unternahmen aber erst drei Staaten einen solchen Schritt.[53]

Emblem des Abkommens zum Schutz des Unterwassererbes

2003 – Charta über die Erhaltung des digitalen Erbes

Anfangs 2005 schätzte die *International Federation of Television Archives* (IFTA/FIAT), dass in Archiven, insbesondere in den Entwicklungsländern, 200 Millionen Stunden an Aufnahmezeit von Radio- und Fernsehsendungen vom Verlust bedroht sind. Weiteres Bild- und Tonmaterial, wie privat und kommerziell aufgenommene Bilder, Musik und Filme, sind bei dieser Schätzung noch gar nicht erfasst. Nicht nur, dass der Inhalt auf den Datenträgern oder die Informationsträger selbst inzwischen Schaden erlitten oder sich einer Wiedergabe völlig entzogen (z.B. Ausbleichung des Bildträgers, chemische Veränderungen der Trägerschicht von Ton- und Videobändern), in vielen Fällen kann durch die rasche technische Entwicklung der Abspielmethoden auf Informationen, die auf „alten", obgleich intakten Datenträgern gespeichert sind, gar nicht mehr zugegriffen werden. Vor Jahrzehnten populäre Aufnahme- und Wiedergabesysteme (wie z.B. „Super 8" für den Filmamateur und „Video 2000" für den privaten, „U-Matic"

für den professionellen Videofilmer) sind heute nur noch einer an Technikgeschichte interessierten Minderheit ein Begriff. Durch die anhaltend rasante Entwicklung wird sich der Anwendungszeitraum von Aufnahme-, Speicher- und Wiedergabesystemen noch weiter verringern.

Der Begriff des „digitalen Erbes" beschränkt sich aber nicht nur auf Ton- und Filmaufnahmen, sondern erstreckt sich auch auf EDV-mäßig abgespeicherte Daten. Inzwischen wurde klar, dass viele Informationen, die zwischen den Fünfziger- und Siebzigerjahren des letzten Jahrhunderts lediglich „digital" in Computersystemen abgespeichert wurden, nicht mehr zugänglich sind. In diesem Fall unterbindet die ungeahnte Entwicklung der Computer-Hard- und Software einen Zugriff auf möglicherweise noch intakte Daten: Für Informationsträger gibt es entweder nicht mehr das richtige „Laufwerk", oder kein Programm kann die digitale Information mehr entziffern. So kann z.B. die amerikanische Raumfahrtbehörde NASA auf ca. ein Viertel der Daten, die sie im Rahmen ihres Mondflugprogramms gesammelt hat, nicht mehr zugreifen. Das österreichische Bundesdenkmalamt ereilte – allerdings in einem kleineren Rahmen – ein ähnliches Schicksal: Ein Denkmalregister, das in den Siebzigerjahren des letzten Jahrhunderts bereits mit Hilfe der EDV angelegt wurde, mutierte in der Zwischenzeit selbst zum Denkmal: Der Computer kann nicht mehr gestartet werden und der Fachmann, der die Daten eingab, starb in der Zwischenzeit.[54]

Die UNESCO und die Europäische Union haben in der Zwischenzeit zur Lösung dieser Probleme Arbeitsgruppen eingerichtet. In diesem Zusammenhang wurde die Forderung nach einer „Computer-" oder „Digitalarchäologie" erhoben: Nötig wäre die Rekonstruktion von frühen Computermodellen der Fünfziger- und Sechzigerjahre des letzten Jahrhunderts sowie die Dokumentation der damals verwendeten Programmiersprachen.[55] Am 15. Oktober 2003, bei ihrer 32. Generalkonferenz, verabschiedete die UNESCO die „Charta zur Bewahrung des digitalen Kulturerbes".[56] Die Charta trägt den Staaten auf, Strategien und Grundsätze zu entwickeln, um den Erhalt des digitalen Erbes zu sichern und den Zugang zu ihm durch die Öffentlichkeit zu gewährleisten.

2003 – Abkommen zum Schutz des immateriellen Kulturerbes – eine neue Schutzkategorie

Schon wiederholt wurde hier auf den Eurozentrismus des Kulturerbebegriffs („Stein und Ziegel") hingewiesen. Der Kulturgüterschutz wurde auf den verschiedenen Erdteilen mit unterschiedlicher Intensität – freilich vom europäischen Standpunkt aus – betrieben. Im Rahmen der Globalisierungskritik wurde auch der Verlust oder jedenfalls die Verflachung der kulturellen Vielfalt der Welt in die Diskussion eingebracht.

Als Nebeneffekt der Globalisierung erfuhr der Begriff des Kulturerbes im internationalen Diskurs eine Thematisierung. Staaten, die als frühere Kolonien bislang nicht als Akteure auf dem internationalen Parkett auftraten, brachten nun ihre Perspektiven in die internationalen Diskussion ein. Andererseits öffnete sich aber auch der „westliche" Blick auf Phänomene wie Riten, Handwerkstechniken, *oral history, traditional lifestyles* und Sprachen sowie auf überliefertes „traditionelles" Wissen auf den Gebiet der Botanik, Medizin und Naturerscheinungen. 1995 kritisierte die vom früheren UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar geleitete *Weltkommission für Kultur und Entwicklung* schließlich die verzerrende Herausstreichung und Anerkennung des kulturellen Erbes:

„The World Heritage List [...] reflects a framework which is not really appropriate for the kinds of heritage most common in regions where cultural energies have been concentrated in other forms of expressions such as artifacts, dance and oral traditions."

Sie forderte daher:

„Other forms of recognition will have to be developed to match the true range and wealth of heritage found across the world."[57]

Im Sinne der westlichen Tradition hielt man die Verrechtlichung der Schutzbestimmungen durch ein internationales Abkommen für das geeignete Mittel zur Durchsetzung von Schutzprinzipien. Zwar wurde 1989 schon eine „Empfehlung zum Schutz der traditionellen Kultur und Folklore"[58] beschlossen, sie wies aber Schwächen im Bereich der Begriffsbestimmungen, des Umfanges und der Schutzmechanismen auf.[59] Als man 2001 die Verhandlungen zur Ausarbeitung einer Konvention aufnahm, war man sich der Schwierigkeiten beim Vorbereitungsprozess durchaus bewusst, die Empfehlung von 1989 bedurfte immerhin einer sechzehnjährigen Vorbereitungszeit.[60]

Die Bewahrung des *immateriellen* Kulturerbes (im Englischen *intangible cultural heritage*[61]) weist im Gegensatz zum materiellen Erbe einige Spezifika auf. Bereits bei den Begriffsbestimmungen treten Schwierigkeiten auf, was Janet Blake, die 2002 eine Vergleichsstudie über die bis damals bestehenden Vorschriften anfertigte, zur Bezeichnung „Minenfeld" bewog.[62] Die Begriffe, die bei der Umschreibung dieser Erbe-Kategorie immer wieder Verwendung finden (die Verhandlungen zum Entwurf des Abkommens sowie die Texte werden in Englisch und Französisch geführt bzw. verfasst), wie „folklore" (versus „folklife"), „popular", „traditional", living", „oral", „intangible" sowie „cultural and intellectual property" besitzen in den verschiedenen Regionen und Sprachgruppen der Welt aber unterschiedliche Bedeutung[63] – ein Umstand, der nicht nur bei den Verhandlungen zum Entwurf des Abkommens zu langen Diskussionen

und Verzögerungen führte (sollte doch jede staatliche Delegation ihre Ansicht und ihr Verständnis des Textes zu Protokoll bringen), sondern auch der späteren – standardisierten – Umsetzung der Konvention nicht förderlich sein wird. Neben den unterschiedlichen Bedeutungsgehalten der Begriffe (in Anbetracht dieser Schwierigkeiten gab die UNESCO 2002 sogar ein „Wörterbuch": *Glossary intangible cultural heritage* heraus[64]) bestehen aber auch zwischen der Nord- und Südhalbkugel unterschiedliche Konzeptionen kultureller Phänomene: [65]

Nordhalbkugel	Südhalbkugel
Betrachtung in Einzelkategorien	Verstehen von Erscheinungen in Zusammenhängen („interconnectedness")
„Recht"	„Verpflichtung"
„Individuum" als Begünstigter des Rechts und der Schutzmaßnahmen	„Gemeinschaft" als Begünstigter des Rechts und der Schutzmaßnahmen
„Eigentum" am Erbe	„Bewacher und Beschützer" des Erbes
Schutzobjekt: „Produkt" einer Handlung	Schutzobjekt: „soziale Prozesse", die zum Produkt führen

Die enorme Breite des hier zu schützenden Erbes (von Sprachen, Glaubensüberzeugungen und Riten über den weiten Bereich von Bräuchen, Musik, Tanz, Theater, Handwerkstechniken und mündlicher Überlieferungen bis hin zu Wetter-, Medizin- und Rechtsregeln) führte bereits seit dem Ende der 1960er Jahre zu einem teilweisen internationalen Schutz durch den *Urheberrechtsschutz*. Dieser Ansatz, der aber nur im Bereich des individuellen, zuordenbaren Schöpfers des Erbes bei gewerblicher Nutzung einen gewissen – rechtlichen – Schutzstandard gewährt, lässt sich deshalb nicht generell auf das immaterielle Erbe anwenden.[66]

Dennoch konnten innerhalb von nur drei Jahren die Verhandlungen auf Expertenebene abgeschlossen und die „Konvention zum Schutz des immateriellen Kulturerbes"[67] bei der 32. Generalkonferenz der UNESCO am 17. Oktober 2003 in Paris verabschiedet werden.

Die Bestimmungen des Abkommens wurden in einen weiten Beziehungskontext eingebettet und gehen über rein technische Vorschriften für den Schutz und die Konservierung des kulturellen Erbes hinaus: sie nehmen Bezug auf die Menschenrechte und sehen in den Globalisierungsprozessen die Ursache und Gefahr des Verlustes der kulturellen Vielfalt.[68] Dem Abkommen liegt ein breiter Kulturerbe-Begriff zugrunde: Er umfasst Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksformen, Kenntnisse und Fähigkeiten – darunter fallen explizit die Sprache und mündlich überlieferte Traditionen – darstellende Künste, Bräuche und Rituale, Wissen und Kenntnisse wie z.B. über traditionelle

Handwerkstechniken. Die Staaten haben dieses Erbe zu schützen, insbesondere durch eine geeignete Politik, durch den Aufbau geeigneter Einrichtungen für die Forschung, Ausbildung und Vermittlung sowie durch entsprechende (Aus-)Bildungs-, Trainings- und Vermittlungsprogramme. Die Inventarisation des „immateriellen Kulturerbes" ist dabei sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene vorgesehen. Während Inventarisierungslisten auf staatlicher Ebene die Voraussetzung für den Schutz des Erbes sind, dient die „repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit" (*Representative List of the Intangible Cultural Heritage of Humanity)* dazu, dem Erbe stärkere Sichtbarkeit zu verschaffen und seine Bedeutung für den Dialog der kulturellen Vielfalt zu fördern. Die Ähnlichkeit mit der Welterbeliste kommt auch durch die „Liste des immateriellen Kulturerbes, das eines dringenden Schutzes bedarf" (*List of Intangible Cultural Heritage in Need of Urgent Safeguarding*) zum Ausdruck. Zum Zeitpunkt des Entwurfs wurde diskutiert, ob die Liste des immateriellen Erbes dem Konzept der Welterbeliste folgen soll. Kritische Stimmen sprachen sich damals gegen die Einrichtung eines weiteren Beispiels des elitären, zweiklassigen Kulturerbe-Verständnisses aus (*Welt*erbe versus das „übrige" Erbe), die Liste in diesem Abkommen sollte eher die Gleichwertigkeit der einzelnen Vertreter des immateriellen Erbes zum Ausdruck bringen. Für Diskussionen und Verzögerungen bei den Verhandlungen sorgte auch die Frage, ob die Mitgliedstaaten zu finanziellen Verpflichtungen anzuhalten sind. Schließlich setzte sich, nach dem Vorbild der Welterbekonvention, die Einrichtung eines „Fonds" durch, durch den die Ausgaben für die internationale Zusammenarbeit getragen werden sollen.

Dank einer engagierten Vermittlungsarbeit (Workshops in allen Erdteilen) konnten der Geist und die Bestimmungen dieses Abkommens erfolgreich vermittelt werden: Innerhalb eines Jahres traten der Konvention bereits 12 Staaten bei (per 15. Februar 2005).[69] Zum Inkrafttreten bedarf es allerdings 30 Beitrittserklärungen, einer Zahl, die in absehbarer Zeit erreicht werden kann.

Der Erfolg des Welterbeprogramms gründet im wesentlichen auf einer einfachen Technik, die in der Kulturgeschichte bereits seit langem Anwendung findet: die Kategorisierung der Güter, die Erstellung von Listen und das Anlegen von Inventaren. Die Liste des Welterbes, die seit 1978 geführt wird, stellt wohl das bekannteste, global umfassendste und weltweit am meisten anerkannte Register von Kulturgut dar. Dieses Erfolgsrezept wurde daher auch für andere Kategorien des kulturellen Erbes übernommen.

Als um 1983 die Anregung an die UNESCO herangetragen wurde, außerhalb des Welterbeprogramms Kulturgüterinventare zu erstellen, umfasste dieses Ansinnen zwar nur das materielle Kulturgut, bezog aber das bewegliche erstmals ein und ging daher über das Konzept des Welterbes hinaus. Aber schon 1985, anlässlich der Vorbe-

reitung der weltweiten *Dekade für kulturelle Entwicklung* der UN (1988-1997) wurde der Vorschlag eingebracht, die Inventarisierung, Sammlung und Erhaltung der verschiedenen Formen des nicht-körperlichen Erbes (*non-physical heritage*) einschließlich mündlicher Überlieferungen (*oral traditions*) unter den Mitgliedstaaten zu fördern.[70] 1987 ging man schließlich von der Idee eines reinen Inventars ab und begann mit der Ausarbeitung eines Aktionsplanes zum Schutz und zur Darstellung des immateriellen Erbes. Die Inventarisierung des immateriellen Erbes ist daher keine „Erfindung" des Abkommens von 2003. Die Registrierung wird bei der Umsetzung des Abkommens einen wichtigen Stellenwert einnehmen. Die UNESCO hatte daher, „angesichts des bevorstehenden Inkrafttretens der Konvention"[71], für den 17. und 18. März 2005 ein Expertentreffen zur Methodendiskussion und zum Erfahrungsaustausch über Inventarisierungstechniken angesetzt.

Mit dem Programm *Living Human Treasures* unterstützt die UNESCO seit 1993 jene Staaten, die „aussergewöhnlich begabten Trägern von Traditionen und handwerklichen Fähigkeiten" eine staatliche Auszeichnung verleihen und die Weitergabe deren Wissens, derer Erfahrungen und Fertigkeiten an jüngere Generationen vornehmen. Das Konzept der *Living Human Treasures* stammt aus Japan, das bereits seit 1950 Auszeichnungen dieser Art vornimmt. Ähnliche Konzepte bestehen in Südkorea, auf den Philippinen, in Thailand, Rumänien, Frankreich, in der Tschechischen Republik sowie in Bulgarien.[72]

Ein weiteres Programm erfuhr mittlerweile derartige Popularität, dass es nun als Ausgangspunkt für die „internationale Liste" des Abkommens dient: Die *Masterpieces of the Oral and Intangible Heritage of Humanity* sollen – wenn das Abkommen in Kraft tritt – in die repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommen werden. Bei den „Meisterwerken des mündlichen und immateriellen Erbes der Menschheit" handelt es sich um eine Auszeichnung außergewöhnlicher Vertreter des immateriellen Kulturerbes, die von einem Komitee, das sich aus NGOs[73] zusammensetzt, vergeben wird. Im Gegensatz zum Welterbe braucht der Antragsteller nicht notwendigerweise ein Staat sein, allerdings setzt eine Eintragung die Zustimmung des Trägers bzw. Ausübenden voraus. Bisher wurden in zwei „Durchgängen" (*Proclamations,* 2001 und 2003) insgesamt 47 *Masterpieces* aufgenommen, darunter Karnevalsbräuche in Belgien, Bolivien und Kolumbien, Ballett aus Kambodscha, Puppentheater aus Indonesien und Italien, Märchenerzähler aus der Türkei sowie Musik und Tänze aus allen Teilen der Welt.[74]

Bei zwei Phänomenen des immateriellen Erbes: Volksmusik und (Minderheiten-) Sprachen setzt die Organisation auf die Dokumentation des gefährdeten Erbes: Die *UNESCO Collection of Traditional Music of the World* besteht bereits seit 1961.

Bei den Sprachen stellt sich die Situation wie folgt dar: Die UNESCO schätzt,

dass über 50% der 6000 Sprachen auf der Erde in ihrem Bestand gefährdet sind, dabei bestehen enorme geographische Ungleichgewichte, die aber von einer ungeheuren kulturellen Vielfalt Zeugnis ablegen: 96% der 6000 Sprachen werden lediglich von 4% der Erdbevölkerung gesprochen, wobei die Hälfte all dieser Sprachen in lediglich acht Staaten heimisch ist: Papua-Neuguinea (828 Sprachen), Indonesien (731), Nigeria (515), Indien (400), Mexiko (295), Kameroon (286), Australien (268) und Brasilien (234). Von dieser großen Menge, die manchmal nur mehr von einer Handvoll von Trägern beherrscht wird, sollen 90% überhaupt nicht im Internet vertreten sein, vielmehr stirbt alle zwei Wochen eine Sprache unwiderruflich aus.[75] Die UNESCO wandte sich zunächst der Inventarisation zu: Seit 1980 stellte sie ein „Rotbuch über Sprachen, die der Gefahr des Verschwindens unterliegen" (*Red Book of Languages in Danger of disappearing*) zusammen. Da der Reichtum an Sprachen einen lebendigen Ausdruck der kulturellen Vielfalt darstellt, setzte die Organisation im Rahmen der Umsetzung der Bestimmungen der *Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt* (2001, siehe den nächsten Abschnitt) aber dann auf pro-aktive Maßnahmen: Sie arbeitete „Aktionspläne" (*action plans*) aus, die den Mitgliedstaaten im Bereich des Sprachenunterrichts in der Schule, durch die Förderung von Mutter- und Minderheitensprachen sowie durch die Nutzung des „cyberspace" Anleitung und Anregung geben sollen.[76]

2004/2005 – Entwurf eines Abkommens zur kulturellen Vielfalt

Die Aktivitäten der UNESCO auf operationellem („Kampagnen") und legistischem Gebiet (Empfehlungen und Abkommen) spiegeln das Bemühen der Organisation wieder, die kulturelle Vielfalt zu erhalten, die dabei mit dem kulturellen Erbe in eine enge Beziehung gesetzt wurde. Der Art. 7 der *Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt*[77] der UNESCO aus dem Jahr 2001 führt daher auch aus:

„Kreativität ergibt sich aus den Wurzeln kultureller Tradition, aber sie kann sich nur im Kontakt mit anderen Kulturen entfalten. Aus diesem Grunde muss das Kulturerbe in all seinen Formen erhalten, gefördert und als Zeugnis menschlicher Erfahrung und menschlichen Strebens an künftige Generationen weitergegeben werden, um die Kreativität in ihrer gesamten Vielfalt zu fördern und einen wahrhaften interkulturellen Dialog anzuregen."[78]

Im Herbst 2003, während der 32. Generalkonferenz, als gerade das Abkommen über das immaterielle Kulturerbe verabschiedet werden konnte, beschloss die UNESCO, die Erklärung zu einem Abkommen auszubauen.

Durch dieses Abkommen, wenn einmal in Kraft, wird das kulturelle Erbe nur indirekt adressiert. Vielmehr stellt es Regeln für den Kulturaustausch und den kul-

turellen Dialog im Zeitalter der Globalisierung auf. Es sieht u.a. sowohl die Anerkennung des Menschenrechts des einzelnen auf kulturelle Selbstbestimmung als auch des Rechts aller Staaten auf eine eigenständige Kulturpolitik vor. Es steht in einem engen Zusammenhang mit dem „Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen" (*General Agreement on Trade in Services* – GATS[79]). Der Entwurf sieht daher auch die Verpflichtung zu internationaler Zusammenarbeit mit verbindlichen Regeln für den Austausch von kulturellen Erzeugnissen mit dem Ziel vor, für einen umfassenderen und ausgewogeneren Kulturaustausch zwischen den Ländern der Welt zu sorgen, was u.a. durch die Sicherung von tragfähigen, lokalen und regionalen Märkten erfolgen soll.[80]

Im Juli 2004 konnte bereits ein erster Entwurf vorgelegt werden.[81] Eine Verabschiedung ist – falls dieses hohe Verhandlungstempo aufrechterhalten werden kann – frühestens während der 33. Generalkonferenz der UNESCO im Herbst 2005 möglich.

Zusammenfassung

Die Wahrnehmung des „kulturellen Erbes" auf internationaler Ebene kann auf eine jahrhundertelange Geschichte zurückblicken. Aber erst im 20. Jahrhundert gelang dem internationalen Kulturgüterschutz der Durchbruch: Wurde mit der „Haager Konvention" 1954 juristisches Neuland betreten, so machte die „Welterbekonvention" 1972 mit ihrer „Welterbeliste" den Schutz des Kultur- *und* Naturgutes quasi zum weltumfassenden „Event": Das Welterbe als „Globalisierungsagentur" für den Denkmal- und Naturschutz schuf aber auch ein elitäres Verständnis für das kulturelle Erbe. Die Weiterentwicklung des internationalen Kulturgüterschutzes folgte dem durch die Welterbeliste erfolgreich eingeführten kulturellen Zweiklassen-System (was von globaler Bedeutung ist), erfuhr aber durch die Ausweitung des Begriffs des „kulturellen Erbes" einen Paradigmenwechsel: „Immaterielles Erbe" sowie „Kulturelle Vielfalt", um zwei jüngste Tendenzen zu nennen, sprengen den eurozentrisch geprägten „Stein und Ziegel"-Begriff des Kulturerbes.

Die Popularisierung des Kulturgüterschutzes ging mit seiner institutionellen Verankerung in der internationalen Zusammenarbeit einher. Global wie auch regional tätige internationale Organisationen, allen voran die UNESCO, konnten nicht nur erfolgreich verlaufende Programme und rechtlich verbindliche Abkommen übernehmen und weiterentwickeln, sondern mit dem Produkt „kulturelles Erbe" auch ein neues Profil gewinnen.

[1] Europäisches Kulturabkommen (1954).

[2] Kulturvertrag der Arabischen Liga (1946).

[3] Kulturcharta für Afrika (1946).

[4] Im Rahmen dieses Aufsatzes wurden zunächst auch Vergleiche mit den beiden internationalen Organisationen in Europa: Europarat und OSZE („Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa") gezogen, aus Gründen des Umfanges der Arbeit wurden nach Absprache mit der Redaktion diese Teile hier aber nicht mehr berücksichtigt. Eine eigenständige Veröffentlichung wird vom Autor in Erwägung gezogen.

[5] *Ivan Bernier* u. *Stephan Paape*: List of International Instruments which make Reference to Culture. Department of Canadian Heritage – Liaison Bureau, June 2000. http://206.191.7.19/w-group/wg-cdg/list_e.pdf (Stand: 05.04.2005).

[6] Art. I, Abs. 2, lit c., Constitution of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (adopted in London on 16 Nov. 1945 and amended by the General Conference at its 2nd, 3rd, 4th, 5th, 6th, 7th, 8th, 9th, 10th, 12th, 15th, 17th, 19th, 20th, 21st, 24th, 25th, 26th, 27th, 28th, 29th and 31st sessions); http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001255/125590e.pdf#constitution (S. 7) (Stand: 05.04.2005), Übersetzung ins Deutsche z.B. durch die Deutsche UNESCO-Kommission: Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), London, 16.11.1945, http://www.unesco.de/c_bibliothek/verfassung.htm (Stand: 05.04.2005).

[7] Liste der Mitgliedstaaten der UN: http://www.un.org/Overview/unmember.html (Stand: 05.04.2005), der UNESCO: http://erc.unesco.org/cp/MSList_alpha.asp?lg=E (Stand: 05.04.2005).

[8] Convention on the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, The Hague, 14 May 1954, http://unesdoc.unesco.org/images/0008/000824/082464mb.pdf (Stand: 05.04.2005).

[9] Zum Emblem eingehender: *Jan Hladik*: Marking of cultural property with the distinctive emblem of the 1954 Hague Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict. In: IRRC, Nr. 854 (30.06.2004), 379-387.

[10] Liste der Vertragsstaaten: http://erc.unesco.org/cp/convention.asp?KO=13637&language=E (Stand: 05.04.2005).

[11] *Lyndel V. Prott*: International Standards for cultural heritage. In: UNESCO (Hg.): World Culture Report 1998. Paris 1998, 222-236, hier 225.

[12] *Fernando Valderrama*: A History of UNESCO. Paris 1995, 154 f.

[13] Eingehender über die UNESCO-Kampagnen: *Mounir Bouchenaki*: An outline of UNESCO's actions in heritage conservation and rehabilitation. In: UNESCO (Hg.): World Culture Report 2000. Paris 2000, 146-152.

[14] Recommendation concerning the Preservation of Cultural Property Endangered by Public or Private Works. Paris, 19 Nov. 1968. http://unesdoc.unesco.org/images/0011/001140/114047e.pdf#page=134 (Stand: 05.04.2005).

[15] http://icom.museum/ (Stand: 05.04.2005).

[16] http://www.iccrom.org (Stand: 05.04.2005).

[17] http://www.icomos.org (Stand: 05.04.2005).

[18] Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property, Paris, 14. November 1970. UN Treaty Series No. 11 806, (9. 5. 1972). Das Abkommen trat am 24. April 1972 in Kraft. Text der englischen Version: http://www.unesco.org/culture/laws/1970/html_eng/page1.shtml (Stand: 05.04.2005).

[19] Eingehender zur Situation in Afrika: *Folarin Shyllon*: International Standards: an African perspective. In: UNESCO (Hg.) (wie Anm. 11), 232.

[20] Z.B. Großbritannien und Japan 2002, die Schweiz 2003. (Österreich hat das Abkommen bisher nicht ratifiziert.)

[21] Eingehender zum Abkommen: *Patrick J. O'Keefe*: Commentary on the UNESCO 1970 Convention on Illicit Traffic. Leicester 2000, insbes. 8-14.

[22] Liste der Vertragsstaaten: http://erc.unesco.org/cp/convention.asp?KO=13039&language=E (Stand: 05.04.2005).

[23] International Law Association – Committee on Cultural Heritage Law: A Blueprint for the Development of Cultural Heritage Law. London 2000, 15.

[24] Intergovernmental Committee for Promoting the Return of Cultural Property to its Countries of Origin or its Restitution in Case of Illicit Appropriation, ins Leben gerufen durch UNESCO Resolution No. 4/7.6/5 (1978). Statuten siehe: http://www.unesco.org/culture/laws/committee/html_eng/statuts.shtml, eingehender: *Lyndel V. Prott* u. *Patrick O'Keefe*: Law and the Cultural Heritage. Vol. 3 – Movement. London, Edinburgh 1989, Kap. 1519, 1560-1567.

[25] International Code of Ethics for Dealers in Cultural Property (Paris 1999), URL: http://portal.unesco.org/culture/en/file_download.php/cd6248b583cb3a9376ea41c9a635a03bethics.doc (Stand: 05.04.2005).

[26] UNIDROIT Convention on Stolen or Illegally Exported Cultural Objects, Rome, 24 June 1995, http://www.unidroit.org/english/conventions/c-cult.htm (Stand: 05.04.2005), deutschsprachige Version: http://www.unesco.ch/pdf/unitex_d.pdf (Stand: 05.04.2005).

[27] Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15.03.1993 über die Rückgabe von unrechtmässig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft verbrachten Kulturgütern (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 74, CELEX-Nr. 393L0007); http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31993L0007:DE:HTML (Stand: 05.04.2005).

[28] Convention concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage, Paris, 16 Nov. 1972; http://whc.unesco.org/archive/convention-en.pdf (Stand: 05.04.2005).

[29] Liste der Vertragsstaaten: http://whc.unesco.org/pg.cfm?cid=246 (Stand: 05.04.2005).

[30] Welterbeliste: http://whc.unesco.org/pg.cfm?cid=31 (Stand: 05.04.2005).

[31] Art. 77, Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention, (Doc 05/2, 2. Feb. 2005, http://whc.unesco.org/archive/opguide05-en.pdf (Stand: 05.04.2005).

[32] International Council for Monuments and Sites – Internationaler Denkmalschutzrat (Sitz: Paris), URL: www.icomos.org (Stand: 05.04.2005). Über das Verhältnis Welterbe – ICOMOS: Henry Cleere: The role of ICOMOS in the World Heritage Convention. In: ICOMOS Schweiz (Hrsg.): Weltkulturgüter. Warum? Wieviel? Wozu? Akten der Tagung in Bern, 11. Juni 1999. Bern 2000, 11-16.

[33] World Conservation Union (Sitz: Gland bei Genf), http://www.iucn.org.

[34] Global Strategy for a Balanced, Representative and Credible World Heritage List, vgl. das Arbeitspapier: Expert Meeting on the „Global Strategy" and thematic studies for a representative World Heritage List (UNESCO Headquarters, 20-22 June 1994), Dok. WHC-94/CONF.003/INF.6 (13.10.1994), http://whc.unesco.org/archive/global94.htm#debut (Stand: 05.04.2005).

[35] Eingehender zur Struktur der Liste und zu den Reformschritten: *Peter Strasser*: „Putting Reform Into Action" – Thirty Years of the World Heritage Convention. How to Reform a Convention without Changing Its Regulations. In: International Journal of Cultural Property, Vol. 11, (2002), issue 2, 215-266.

[36] http://www.coe.int/t/e/Cultural_Co-operation/Environment/Landscape/Presentation/6_Content/04landscape_award.asp#TopOfPage (Stand: 05.04.2005).

[37] Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention (Doc. UNESCO WHC.05/2, 2 Feb. 2005), http://whc.unesco.org/en/guidelines (Stand: 05.04.2005).

[38] List of World Heritage in Danger, http://whc.unesco.org/pg.cfm?cid=86 (Stand: 05.04.2005).

[39] Liste siehe: http://www.wmf.org/html/programs/watchlist2004.html (Stand: 05.04.2005).

[40] Kriterium (vi), Art. 77 der Durchführungsbestimmungen.

[41] Tagesordnungspunkt 9, vgl. die Dokumente: Co-operation und coordination between UNESCO Conventions concerning heritage (Doc. WHC-04/7 EXT.COM/9, 25. 11. 2004, http://whc.unesco.org/archive/2004/whc04-7extcom-09e.pdf, (Stand: 05.04.2005) und: The Yamato Declaration on Integrated Approaches for Safeguarding Tangible and Intangible Cultural Heritage (Doc. WHC-04/7 EXT.COM/INF.9, 25.11.2004, http://whc.unesco.org/archive/2004/whc04-7extcom-inf09e.pdf (Stand: 05.04.2005).

[42] Vollständige Liste: http://portal.unesco.org/ci/en/ev.php-URL_ID=1678&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html (Stand: 05.04.2005).

[43] Eingehender: UNESCO: Memory of the World: General Guidelines (rev. ed. 2002). Paris 2002 (UNESCO Doc. CII-95/WS-11rev), http://portal.unesco.org/ci/en/file_download.php/4f2181b1dc130da6c5e36a696c38bcbfguidelines_cii-95-ws11_rev.doc (Stand: 05.04.2005).

[44] http://www.un.org/icty/glance/strugar.htm (Übersicht); http://www.un.org/icty/strugar/trialc1/judegement/str-tj050131e.pdf (Urteil) (Stand: 05.04.2005).

[45] Eingehender: *Jean-Marie Henckaerts*: New Rules for the Protection of Cultural Property in Armed Conflict. In: IRRC, Nr. 835 (30.09.1999), 593-620.

[46] Second Protocol to the Hague Convention of 1954 for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, The Hague, 26 March 1999, http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=15207&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html (Stand: 05.04.2005). – Über das Inkrafttreten eingehender: *Vittorio Mainetti*: De nouvelles perspectives pour la protection des biens culturels en cas de conflit armé: l'entrée en vigueur du Deuxième Protocole relatif à la Convention de La Haye de 1954. In: IRRC, Nr. 854, 337-366.

[47] Über die Situation des Kulturerbes in Afghanistan und UNESCO's Aktivitäten eingehender: *Christian Manhart*: UNESCO's mandate and recent activities for the rehabilitation of Afghanistan's cultural heritage. In: IRRC, No. 854 (30.06.2004), 401-414.

[48] Acts constituting a crime against the common heritage of humanity, Resolution No. 26 v. 2. 11. 2001 (31. Generalkonferenz d. UNESCO, 15.10.-3.11.2001), http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001246/124687e.pdf (Stand: 05.04.2005).

[49] UNESCO Declaration concerning the Intentional Destruction of Cultural Heritage, http://www.unesco.org/culture/laws/intentional/declare.pdf (Stand: 05.04.2005). – Darüber eingehender: *Jan Hladik*: The UNESCO Declaration Concerning the Intentional Destruction of Cultural Heritage. In: Art, Antiquity and Law, vol. IX, (June 2004), issue III, 215-236.

[50] Übersicht: Rettungsaktion der UNESCO für die Kulturlandschaft von Bamiyan. In: unesco heute *online*, Ausg. 1 (Jänner 2005), http://www.unesco-heute.de/0105/bamiyan.htm (Stand: 05.04.2005).

[51] Eingehender zu den rechtlichen und archäologischen Aspekten des Unterwassererbes: *Lyndel V. Prott* u. *Ieng Srong*: Background Materials on The Protection of the Underwater Cultural Heritage. Paris 1999 (Background Documents I); *Lyndel V. Prott, Edouard Planche* u. *Rochelle Roca-Hachem*: Background Materials on The Protection of the Underwater Cultural Heritage, Vol. 2. Paris 2000;

vgl. auch die Bibliographie: ICOMOS: Patrimoine Subaquatique – Underwater Heritage, Bibliographie. Paris (2003). http://www.international.icomos.org/underwater-bibliography.pdf (Stand: 05.04.2005).

[52] Convention on the Protection of the Underwater Cultural Heritage, Paris, 2 Nov. 2001; Text siehe http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001260/126065e.pdf (Stand: 05.04.2005).

[53] Panama, Bulgarien und Kroatien (in chronologischer Reihenfolge) (siehe http://erc.unesco.org/cp/convention_p.asp?language=E&KO=13520, (Stand: 16.03.2005).

[54] Daten unter Denkmalschutz. In: Der Standard (Wien), 9. April 1994.

[55] *Seamus Ross*: Changing Trains at Wigan: Digital Preservation and the Future of Scholarship. London 2000 (NPO Preservation Guidance Occasional Papers).

[56] Charter on the Preservation of Digital Heritage (Paris, 15 Oct. 2003), http://portal.unesco.org/ci/en/file_download.php/09f4ffcbdaddeeb0ecdd3ac1a0662398Charter_en.pdf, deutsche Arbeitsübersetzung: http://portal.unesco.org/ci/en/file_download.php/c79eeb450d23f4b30468f2d2afea76f4Charter_ge.pdf (Stand: 05.04.2005).

[57] World Commission on Culture and Development: Our Creative Diversity. Report of the -. Paris 1995, 178.

[58] Recommendation on the Safeguarding of Traditional Culture and Folklore (adopted by the General Conference of UNESCO at its 25th session, Paris, 15 Nov. 1989), http://unesdoc.unesco.org/images/0008/000846/084696e.pdf#page=242 (Stand: 05.04.2005).

[59] Eingehender über die Kritik an der Empfehlung: A Global Assessment of the 1989 Recommendation on the Safeguarding of Traditional Culture and Folklore: Local Empowerment and International Co-operation, 27-30 June 1999, Washington D.C.; und: *Janet Blake*: Developing a New Standard-setting Instrument for the Safeguarding of Intangible Cultural Heritage. Elements for Consideration. Paris 2002, 32-44.

[60] Die Dynamik der Verhandlungen aus der Perspektive eines staatlichen Experten schilderte *Vilmos Voigt*: Past, Present, and Future of the 1989 Recommendation on the Safeguarding of Folklore. In: Zuzana Profantová (Hg.): Traditional Culture as a Part of the Cultural Heritage of Europe. The Pressure and Perspectives of Folklore and Folkloristics. Bratislava 2003, 20-26. Ich danke Ingo Schneider für diesen Hinweis.

[61] Der Begriff *intangible cultural heritage* ist die Übersetzung jenes Ausdrucks, der 1950 in Japan im Rahmen des bahnbrechenden Gesetzes zum Schutze dieses Erbes geprägt wurde.

[62] *Blake* (wie Anm. 59), 7.

[63] Eingehender ebd., 7 f.

[64] *Wim van Zanten* (Hg.) Glossary intangible cultural heritage. Den Haag 2002.

[65] *Lyndel V. Prott*: Defining the concept of „intangible heritage": challenges and prospects. In: UNESCO (Hg.): World Culture Report 2000. Paris 2000, 156 f.

[66] Übersicht bei *Blake* (wie Anm. 59), 22-31.

[67] Convention for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage, Paris, 17 Oct. 2003 (Doc. MISC/2003/CLT/CH/14), http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001325/132540e.pdf (Stand: 05.04.2005), inoffizielle deutsche Übersetzung z.B. in: http://www.unesco.ch/pdf/konvention_immaterielles_kulturerbe.pdf (Stand: 05.04.2005).

[68] Abs. 2 u. 5 der Präambel des Abkommens.

[69] Die 12 Staten sind, in der Reihenfolge ihres Beitritts: Algerien, Mauritius, Japan, Gabun, Panama, China, Zentralafrikanische Republik, Lettland, Litauen, Belarus, Korea und die Seychellen; http://erc.unesco.org/cp/convention_p.asp?language=E&KO=17116) (Stand: 05.04.2005).

[70] *Valderrama* (wie Anm. 12), 300.

[71] Zit nach: http://portal.unesco.org/culture/en/ev.php-URL_ID=25929&URL_DO=DO_PRINTP... (Stand: 16.03.2005).

[72] Eingehender: UNESCO: Guidelines for the Establishment of National „Living Human Treasures" Systems. Paris, o. J., http://portal.unesco.org/culture/en/file_download.php/1422690320114549c199903cf8ba93f9Guidelines_lht.pdf (Stand: 17.03.2005).

[73] Internationaler Rat für traditionelle Musik (ICTM), Internationale Vereinigung der anthropologischen und ethnologischen Wissenschaften (IUAES), Ständiges Internationales Komitee der Linguisten (PICL).

[74] List of Masterpieces of Intangible Heritage: http://portal.unesco.org/culture/en/ev.php-URL_ID=21274&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html (Stand 05.04.2005).

[75] http://portal.unesco.org/culture/en/ev.php-URL_ID=8270&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html (Stand: 05.04.2005).

[76] Empfehlungen für *action plans*: siehe http://portal.unesco.org/culture/en/file_download.php/4ac2ba0017bb5f947232457dbae62b50recommendation_for_action_plans.pdf (Stand: 05.04.2005).

[77] UNESCO Universal Declaration on Cultural Diversity, Resolution adopted on the report of Commission IV at the 20th plenary meeting of the 31st session of the General Conference of UNESCO on 2 Nov. 2001. http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001271/127160m.pdf (Stand: 05.04.2005).

[78] Nicht-offizielle Übersetzung durch das Sekretariat der Kultusministerkonferenz und die Deutsche UNESCO-Kommission, siehe http://www.unesco.de/pdf/deklaration_kulturelle_vielfalt.pdf (Stand: 05.04.2005).

[79] Text: http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/26-gats.doc (Stand: 05.04.2005).

[80] Eingehender: *Christine M. Merkel*: UNESCO-Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt. Zum Stand der Vorbereitung. In: UNESCO heute (Bonn), Jg. 51, Ausg. 2 (Herbst 2004), 44-48.

[81] http://portal.unesco.org/culture/en/file_download.php/1076646ddafe81baa79c6213f7a9190eEng-PreliminaryDraftConv-conf201-2.pdf (Stand: 05.04.2005), inoffizielle Arbeitsübersetzung ins Deutsche: http://www.unesco.de/c_arbeitsgebiete/kv_konv_dt.pdf (Stand: 05.04.2005).